

Geschäftsordnung des Präsidiums des DVWE e.V.

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die interne Aufgabenverteilung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise des Präsidiums des Dartverbandes Weser Ems e.V. (DVWE) gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 und § 25 Abs. 8 der Hauptsatzung.

(2) Sie ist für alle Mitglieder des Präsidiums verbindlich.

§ 2 Das Ressortprinzip und Gesamtverantwortung

(1) Das Präsidium leitet den Verband nach dem Ressortprinzip (§ 25 Abs. 8 der Satzung). Jedes Präsidiumsmitglied führt den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich (Ressort) im Rahmen der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Präsidiums eigenverantwortlich.

(2) Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung oder solche, die mehrere Ressorts gleichzeitig betreffen, sind dem Gesamtpräsidium zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands (§ 26 BGB)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis teilen sich die Aufgaben wie folgt auf:

a) Präsident: Er hat den Gesamtvorsitz des Präsidiums, beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Er vertritt den DVWE federführend bei übergeordneten Verbänden (z. B. DDV, NDV, LSB) und Organisationen. Er hat ein Vetorecht in jedem Ressort, welches allerdings nur eine aufschiebende Wirkung hat und im Gesamtpräsidium mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird.

b) Vizepräsident: Er unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben und übernimmt bei dessen Abwesenheit die Leitung der Sitzungen und die Verbandsrepräsentation.

c) 1. Schatzmeister: Er ist verantwortlich für die gesamte Finanzverwaltung, die ordnungsgemäße Buchführung, den Jahresabschluss und die Zusammenarbeit mit den Kassenprüfern. Er stellt den Haushaltsrahmenplan auf.

§ 4 Aufgaben der weiteren Präsidiumsmitglieder (Erweitertes Präsidium)

a) 2. Schatzmeister: Er unterstützt den 1. Schatzmeister im Melde- und Zahlungswesen. Er ist primär für die Einziehung von Strafen (gemäß VGO) und die laufende Mitgliederverwaltung zuständig.

b) Die Sportwarte (1., 2. und 3. Sportwart):

- *1. Sportwart:* Er leitet das Sportressort, erstellt die Sport- und Wettkampfordnung und legt diese dem Vorstand § 26 BGB zur internen Abnahme vor, trägt die Gesamtverantwortung für den Spielbetrieb und hat das Recht zur autarken Disziplinierung gemäß Abschnitt III der VGO.
- *2. Sportwart:* Er unterstützt den 1. Sportwart und ist operativ für die Ligaeinteilung, die Betreuung der Kapitäne und den laufenden Spielbetrieb der Ligen zuständig. Bei Ausfall des 1. Sportwartes vertritt er vollumfänglich alle Aufgaben des 1. Sportwartes.
- *3. Sportwart:* Er ist zuständig für die Organisation von Ranglistenturnieren, Bezirksmeisterschaften und die Pflege der Ranglisten.

c) Die Jugendwarte (1. und 2. Jugendwart):

- *1. Jugendwart:* Er vertritt die Interessen der Jugend im Präsidium und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Jugendordnung. Er hält den Kontakt zur Jugendabteilung des DDV, NDV sowie des LSB.
- *2. Jugendwart:* Er unterstützt den 1. Jugendwart, insbesondere bei der Organisation von Jugendturnieren und Maßnahmen zum Kinderschutz (PSG).

d) Medienreferent: Er verantwortet die gesamte Öffentlichkeitsarbeit, die inhaltliche Pflege der Homepage, soziale Medien und Pressemitteilungen des Verbandes.

e) Beisitzer (bis zu drei): Sie haben kein festes Ressort, sondern unterstützen die anderen Präsidiumsmitglieder projektbezogen auf Beschluss des Präsidiums.

§ 5 Präsidiumssitzungen und digitale Kommunikation

(1) Sitzungen werden vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (§ 24 Abs. 7 der Satzung).

(2) Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder rein virtuell durchgeführt werden.

(3) Für dringliche Entscheidungen im Umlaufverfahren per E-Mail gilt die verkürzte Frist von mindestens 3 Werktagen gemäß § 17 Abs. 4 b) der Satzung.

§ 6 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung wurde durch das Präsidium am 04.08.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung der neuen Satzung sofort in Kraft. Änderungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Präsidiums.